



Gesuch um Erteilung einer Tombola-Bewilligung

(Bewilligungspflichtige Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass)

Stellungnahme Gemeinderat

(Art. 5 Abs. 1 und 3 Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)

- Tombolas sind bewilligungspflichtig, sofern die Lotteriesumme (Anzahl Lose x Verkaufspreis) den Betrag von Fr. 5'000.-- übersteigt.
- Das Bewilligungsgesuch muss 30 Tage vor dem Durchführungsdatum beim Gemeinderat des Durchführungsorts eingereicht werden. Der Gemeinderat leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an das Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion weiter. Dieses entscheidet über die Bewilligung.

Der Gemeinderat ist mit der Durchführung der Tombola einverstanden:

- Ja
- Nein (Begründung ist dem Gesuch beigelegt)

Stempel / Unterschrift: _____

Veranstalter (Verein, Stiftung):

Rechnungsadresse

Sitz:

Unterhaltungsanlass:

Datum des Anlasses:

Ort, Restaurant/Hotel:

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Tombola

Lotteriezweck:

Anzahl Lose:

Lospreis (max. Fr. 5.--):

Lotteriesumme (max. Fr. 50'000.--):

(Anzahl Lose x Verkaufspreis)

Ort und Dauer des Losverkaufs:

Gewinne

Gesamtwert aller Sachpreise:

Trefferquote:

(Anzahl Trefferlose, mind. jedes 10. Los ein Treffer)

Nur Sachpreise möglich (Gutscheine sind keine Sachpreise, Sachpreise mind. 40 % der Lotteriesumme)

Durchführung

Wird die Organisation oder Durchführung der Tombola Dritten übertragen?

Nein

Ja, nämlich (Name/Kontakt):

Höhe der Entschädigung:

(max. 15 % der Lotteriesumme)

Bestätigung des Veranstalters

Das Gesuch wurde wahrheitsgemäss ausgefüllt

Ja

Die verantwortliche Person ist zur Vertretung des Veranstalters berechtigt

Ja

Dieses Gesuch ist **mindestens 30 Tage vor dem Durchführungsanlass** beim Gemeinderat des Durchführungsorts einzureichen.

Ort und Datum

Verantwortliche Person

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51](#))
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511](#))
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915](#))
- Reglement über Geldspiele ([Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917](#))

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch ([Bundesrecht](#)) und unter www.ur.ch ([Rechtsbuch des Kantons Uri](#)) eingesehen werden.

Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion

Tellsgasse 5

6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2700

E-Mail: ds.sid@ur.ch

Internet: www.ur.ch